

# **Satzung für die gemeindlichen Kindertagesstätte der Gemeinde Neufraunhofen**

## **(Kindertagesstätte-Benutzungssatzung)**

vom 27. Juni 2008

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Neufraunhofen folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertagesstätte als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertagesstätte besteht aus einem altersgeöffneten Kindergarten mit Krippengruppe für
  - a) Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung – Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG)
  - b) Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 18 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres - Krippengruppe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG. In Einzelfällen können auch jüngere Kinder aufgenommen werden.
- (3) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder. Sie wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

### **§ 2 Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertagesstätte notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

### **§ 3 Beiräte**

- (1) Für die Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

### **§ 4 Aufnahme in die Kindertagesstätte**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der/des Personensorgeberechtigten zu erteilen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Anmeldung für das nächste Kindertagesstättenjahr findet in der Regel im Februar oder März statt. Der Termin wird in der Tageszeitung und durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§11 Abs. 1 Satz 4) jedenfalls die Kernzeit (§ 11 Abs. 1 Satz 5) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertagesstätte dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt.
- (4) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (6) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung
- (7) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Kindertagesstättegruppe besteht nicht. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen
  - b) Altersstufe der Kinder.
  - c) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
  - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
  - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindertagesstätte bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Unterlagen beizubringen. Die Aufnahme erfolgt für die in den festgelegten Einzugsbereichen der Kindertagesstätte wohnenden Kinder unbefristet.

- (8) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

- (9) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (10) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

#### **§ 5 Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte kann nur durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich bei der Gemeinde oder der Kindertagesstättenleitung erfolgen. Während der letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres zulässig.

#### **§ 6 Ausschluss**

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind
- f) bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

#### **§ 7 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. Kinder und alle sonstigen Personen aus ihrem familiären Umfeld, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten. Bei ansteckenden Krankheiten kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Bei Auftreten von Kopfläusen sowie ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinder die Einrichtungen nicht besuchen. Zur Wiederaufnahme kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Die Kindertagesstättenleitung kann vom Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn in Absprache mit dem Träger oder dem Gesundheitsamt oder dem behandelnden Arzt zu erwarten ist, dass betroffene Personen keine Maßnahmen zur Behandlung der Verlausung erkennen lassen.

### **§ 8 Regelmäßiger Besuch**

Die Kindertagesstätte kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. In den festgesetzten Kernzeiten sollen alle Kinder anwesend sein.

### **§ 9 Kindertagesstättenjahr**

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

### **§ 10 Ferienordnung**

Für die Ferienordnung erlässt der Träger abhängig vom festgestellten Bedarf die entsprechenden Regelungen. Im August, in den Weihnachtsferien, am Rosenmontag und am Faschingsdienstag bleibt der Kindertagesstätte geschlossen. In den Osterferien, den Pfingstferien und in den Herbstferien/Allerheiligen wird ein Feriendienst angeboten. Voraussetzung ist eine vorherige Anmeldung.

### **§ 11 Öffnungszeiten, Buchung**

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertagesstätte werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist. Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag geöffnet. Innerhalb dieses Zeitrahmens können wahlweise folgende tägliche Besuchszeiten gebucht werden:

über 4 bis zu 5 Stunden

über 5 bis zu 6 Stunden

über 6 bis zu 7 Stunden

Die Mindestbuchungszeit beträgt grundsätzlich 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

Die Beginn- und Schlusszeiten legt der Träger für die einzelnen Einrichtungen gesondert fest.

- (2) Änderungsbuchungen sind im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und mit Zustimmung der Kindertagesstättenleitung jeweils zum nächsten Ersten des Monats möglich. In diesem Fall ist unter Umständen ein Wechsel der besuchten Gruppe erforderlich.
- (3) Die Kindertagesstätte bleibt an gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang im Kindertagesstätte bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

#### **§ 12 Bring- und Abholzeiten, Kernzeit**

Die Kinder sollen nicht später als eine halbe Stunde nach Öffnung der dem Kind zugewiesenen Gruppe in die Kindertagesstätte gebracht werden. Die Kinder müssen abhängig von der von ihnen belegten Buchungszeit spätestens bis zum Ende der festgelegten Zeit abgeholt werden.

#### **§ 13 Verpflegung**

Eine Mittagsverpflegung wird in der Kindertagesstätte nicht angeboten.

#### **§ 14 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Die Kindertagesstätte kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personenberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Elternabende zu besuchen.
- (3) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

#### **§ 15 Betreuung auf dem Wege, Aufsichtspflicht**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Die Eltern oder beauftragte Erwachsene müssen die Kinder persönlich in das zugewiesene Gruppenzimmer bringen und während der festgesetzten Abholzeiten wieder abholen. Die Aufsicht beginnt und endet bei tatsächlicher und persönlicher Begrüßung/Verabschiedung des Kindes – in der Regel mit Handschlag. Ein selbständiges Nachhausegehen der Kinder ist nicht zulässig.

### **§ 16 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in der Kindertagesstätte sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnuppertage) des Kindes mit ein. Die Personenberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 17 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### **§ 18 Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren einschließlich der dazu erforderlichen Bestimmungen wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 20. Juli 2006 außer Kraft.

Velden, 27. Juni 2008

**Gemeinde Neufraunhofen**



Bernhard Gerauer  
Erster Bürgermeister

